

Arbeitslosengeld II – vereinfachte Antragstellung für Selbstständige im Kontext CoViD-19 (Corona-Krise) – für Anträge bis 31.03.2022

Sie sind selbstständig und Ihr Gewinn reicht nicht mehr zur Deckung Ihres Lebensunterhaltes? Dann können Sie Arbeitslosengeld II (Hartz 4) auch für Selbstständige beantragen.

Zweckgebundene Hilfen des Bundes und der Länder (z. B. Überbrückungshilfen I, II, III) sowie die pauschalierten Betriebskosten-Zuschüsse (Novemberhilfe, Dezemberhilfe) sind zweckbestimmte Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben. Übersteigende Beträge werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Zusätzlich bleibt die Neustarthilfe bei der Einkommensberechnung Selbstständiger unberücksichtigt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt **sechs Monate**. Nach diesen sechs Monaten erfolgt von Amts wegen eine abschließende Prüfung Ihrer Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bei Beginn des Bewilligungszeitraumes ab 01.04.2021.

Wie können Sie den Antrag stellen?

Die Antragstellung kann formlos

- online: [vereinfachter Antrag](#)
- per E-Mail: Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de (Anhänge bis 8 MB)
- per Post: Budapester Str. 30, 01069 Dresden oder
- telefonisch: Servicecenter: (+49) 351 475-4444

Welche Daten brauchen wir?

- Vorname, Name; Geburtsdatum; Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse
- BG Nummer und Kundennummer (vorhanden)

Wie geht es weiter und welche Unterlagen brauchen wir?

Die Antragsunterlagen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/content/1463061318106#1478809808529>

- **Welche Unterlagen brauchen wir?**
- Vereinfachter Antrag (VA) auf Arbeitslosengeld II mit Anlagen
- Angaben zu Ihrer Prognose (Anlage KAS – Kurzanlage Selbstständige)
- Gewerbeanmeldung oder Nachweis Steuernummer
- Begründung zur Antragstellung (Dokumentation der Auftragsausfälle)
- Fällen Betriebsausgaben an, die aus bestehenden Verträgen resultieren, reichen Sie bitte auch Nachweise ein: (z.B. BWA, Verträge, etc.). Betriebsausgaben, die durch Liquiditätshilfen abgedeckt sind, werden bei erzielten Einnahmen nicht zusätzlich gewinnmindernd berücksichtigt.
- Werden für die Zukunft (den Bewilligungszeitraum) keine Einnahmen prognostiziert, wird vorläufig auf die Prüfung von Nachweisen zu den Betriebsausgaben verzichtet.
- Aussetzung der Vermögensprüfung aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände bis Antragsteller: 60.000€, jede weitere Person: 30.000€.

Sie sind privat kranken- und pflegeversichert?

Hinweis auf § 204 Absatz 2 VVG – geändert durch 2. Pandemiegesetz vom 19.05.2020

Es besteht ein Rückkehrrecht in Ihren letzten Tarif vor Wechsel in den Basistarif

- bei Wechsel in den Basistarif nach dem 15.03.2020 aufgrund bestehender Hilfebedürftigkeit
- Beendigung Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren
- Beantragung des Wechsels innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Versicherungsunternehmen.